

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **58 (1961)**

Heft (4)

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

C. Entscheide eidgenössischer Behörden

15. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Hatte eine Person die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und auf das Schweizerbürgerrecht verzichtet, konnte aber der Beschluß auf Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht nicht eröffnet werden, so daß – neben der deutschen Staatszugehörigkeit – das schweizerische Bürgerrecht erhalten blieb, so steht fest, daß der Wille bestand, die bürgerrechtlichen Beziehungen zur Schweiz endgültig abzubrechen; die deutsche Staatsangehörigkeit war bei diesem Doppelbürger daher vorherrschend, und eine Hilfe aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen.

Der Vater des 1891 in H./BE geborenen Gesuchstellers wanderte mit seiner Familie 1895 nach Deutschland aus. 1912 absolvierte der Petent die Rekrutenschule, leistete während des Ersten Weltkrieges Aktivdienst, besuchte die landwirtschaftliche Schule in R. und kehrte 1916 endgültig zu seinen Eltern zurück. Bis 1939 war er beim Konsulat in E. und bei der Gesandtschaft in Warschau immatrikuliert, nachher, als er in S. ein Milchprodukte-Geschäft führte, war er bei der Gesandtschaft in Berlin gemeldet. 1944 erwarb er – sei es infolge politischen Druckes, sei es aus familiären Erwägungen – die deutsche Staatsangehörigkeit und verzichtete mit Schreiben vom 30. November 1944 für sich und seine Familie ausdrücklich auf das Schweizerbürgerrecht. Der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. 1. 1945 konnte dem Gesuchsteller der schlechten Verkehrsverhältnisse wegen nicht zugestellt werden. Er wurde deshalb aufgehoben, so daß der Petent Schweizer geblieben, aber zugleich auch deutscher Staatsangehöriger ist. 1945 floh er mit seiner Familie vor den Russen und kehrte im September desselben Jahres vollständig mittellos in die Schweiz zurück. Die durch die überstürzte Abreise entstandenen Schäden beziffert er für Waren und Hausratsverluste: RM 15 000, Verluste durch die Währungsreform: RM 58 000 und für Vermögensverlust: RM 73 000, also insgesamt auf RM 146 000 und ersucht um eine lebenslängliche Rente in unbestimmter Höhe.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Der Gesuchsteller hat sich im Jahre 1944, also in einem Zeitpunkt, da über die baldige Beendigung des Krieges und dessen Ausgang für das deutsche Volk kein Zweifel mehr bestehen konnte, entschlossen, die deutsche Staatsangehörigkeit anzunehmen. Zudem verzichtete er für sich und seine Familie ausdrücklich auf das schweizerische Bürgerrecht. Allerdings konnte ihm die Entlassung wegen der in Deutschland herrschenden Verkehrsverhältnisse nicht notifiziert werden, so daß er Schweizer geblieben ist. Mit seiner Verzichtserklärung bekundete er aber den Willen, mit seiner Heimat in bürgerrechtlicher Beziehung endgültig zu brechen. Durch diesen Entschluß wird bezeugt, daß er sich nur vom deutschen Gedankengut leiten ließ und somit die deutsche Staatsangehörigkeit vorherrschend war. Da die vom Gesuchsteller geltend gemachten Schäden in eine Zeit fallen, als er sich von der angestammten Heimat bereits losgesagt hatte, können sie auch nicht berücksichtigt werden. Die Kommission sieht sich deshalb gestützt auf Art. 4 a des Bundesbeschlusses vom 13. 6. 1957 veranlaßt, das Gesuch abzuweisen. (Entscheid der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 14. Januar 1961.)

16. Bundeshilfe für Auslandschweizer

Bei der Beurteilung eines Existenzverlustes wird auf die Vorkriegsverhältnisse abgestellt; während des Krieges eingetretene Verbesserungen sind nicht beachtlich. – Ist die Altersvorsorge nach der Rückwanderung trotz Aufbaues einer neuen und gleichwertigen Existenz im gleichen Rahmen nicht sichergestellt, so kann eine einmalige Zuwendung zugesprochen werden.

Der Gesuchsteller ist in Ostpreußen geboren. 1938 war er Ladenchef in einer Eisenhandlung und verdiente RM 3000, daneben soll er ein Vermögen von RM 5000 besessen haben. Nach Kriegsausbruch war er in Westpreußen als Werkvertreter tätig, mit eigenem Lager an Werkzeugen und Maschinen. Dabei hatte er ein Einkommen von RM 8000 und ein Vermögen von RM 20 000. Durch Brand und Plünderung beim russischen Vormarsch hat er Hausrat im Wert von RM 10 000 und das Warenlager im Wert von RM 8000 bis 10 000 sowie ein nicht näher bezeichnetes Grundstück verloren, so daß der Gesamtschaden etwa RM 35 000 beträgt. Mittellos kam er im August 1945 in die Schweiz. Er bezog eine Hilfe von insgesamt Fr. 7100, wovon Fr. 2000 für Kleider und Fr. 3700 für Hausrat. Heute hat er als Magaziner eine gesicherte Existenz. Er versteuerte für 1960 ein Reineinkommen von Fr. 11 521 und 1957 ein Reinvermögen von Fr. 3460. Zwei seiner Kinder haben ihre Ausbildung beendet, während dies bei den beiden andern noch nicht der Fall ist.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ihre Existenz ganz oder teilweise verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wieder aufbauen konnten.

Der Gesuchsteller hatte vor dem Krieg eine mittlere Existenz; während des Krieges konnte er sich eine bessere schaffen und von der damaligen Konjunktur profitieren. Nach ständiger Praxis der Kommission kann in der Regel jedoch nur auf die Vorkriegsverhältnisse abgestellt werden. Heute hat er wieder eine gesicherte Existenz, die sicher besser als diejenige vor dem Kriege ist. Er besitzt auch schon wieder ein kleines Sparguthaben. Jedoch scheint seine Altersvorsorge nicht im gleichen Rahmen sichergestellt zu sein, wie dies ohne Krieg möglicherweise der Fall wäre. Zudem stehen noch zwei Kinder in Ausbildung. In Berücksichtigung des Alters und der finanziellen Lage vor dem Krieg und heute erachtet die Kommission eine Einmalzuwendung von Fr. 3000 als angemessen. (Entscheidung der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 25. Januar 1961.)

Literatur

«*Heilpädagogische Werkblätter*» herausgegeben vom Institut für Heilpädagogik Luzern (Direktion: Prof. Dr. Ed. Montalta).

Die November/Dezember-Nummer 1959 widmet sich dem Thema «Die Frau in der Heilerziehung». Einleitend weist Sr. Elisabeth Feigenwinter darauf hin, daß die Frau durch ihre Naturanlage und deren Ausbildung besonders befähigt ist, auf diesem Gebiet Gutes zu leisten. Man denke nur an ihre Gabe der Einfühlung, ihren praktischen Sinn, ihre Mütterlichkeit und Liebe; ja, sogar ihre Gefallsucht läßt sich sinnvoll auswerten. *Helene Jost* äußert sich zum Thema «Die Fürsorgerin». Sie bemerkt unter anderem, daß es nicht